LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.
1.
Straßenmeisterei Breisach

im Hause

per Email

Verkehrslenkung und
Straßenverwaltung

Fachbereich 660
Herr Michael Wunderlich
Ludwigstraße 23, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: 303

Telefon: 0761 2187-6600
Telefax: 0761 2187-77 6600
E-Mail: Michael.Wunderlich@lkbh.de

Sprechzeiten:
Montag - Freitag 8 - 12 Uhr
Mittwoch 14 - 16 Uhr

Verkehrsverhältnisse im Zuge der L 115 (Bötzinger Straße) und der K 4995 (Hauptstraße) in der Ortsdurchfahrt von Gottenheim;
Anordnung einer weiteren Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen

Freiburg, den 08.01.2024
Unser Zeichen: 660.0.00-2023-015867

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag der Gemeinde Gottenheim ergeht folgende

verkehrsrechtliche Anordnung:

1. OD Gottenheim

   Im Zuge der L 115 (Bötzinger Straße) wird im Bereich zwischen Einmündung Bahnhofstraße und dem Abzweig der K 4995 (Hauptstraße) jeweils in beide Fahrtrichtungen mittels Zeichen 274-30 der StVO "Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h" mit dem Zusatzzeichen 1012-36 der StVO "Lärmschutz" die bisherige Geschwindigkeit von 40 km/h auf 30 km/h beschränkt. Die Beschilderung ist nach jeder Straßeneinmündung zu wiederholen. Am Beginn und am Ende ist die vorhandene Beschilderung zu integrieren oder ggfs. zu ergänzen.

   Auf den beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser verkehrsrechtlichen Anordnung ist, dürfen wir verweisen.

2. OD Gottenheim

Im Zuge der K 4995 (Hauptstraße) wird im Bereich zwischen dem Abgang von der L 115 (Bötzinger Straße) und dem Abzweig der Straße Im Steinacker jeweils in beide Fahrtrichtungen mittels Zeichen 274-30 der StVO "Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h" mit dem Zusatzzeichen 1012-36 der StVO "Lärmschutz" die bisherige Geschwindigkeit von 40 km/h auf 30 km/h beschränkt. Die Beschilderung ist nach jeder Straßeneinmündung zu wiederholen. Am Beginn und am Ende ist die vorhandene Beschilderung zu integrieren oder ggfs. zu ergänzen.

Auf den beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser verkehrsrechtlichen Anordnung ist, dürfen wir verweisen.

3. OD Gottenheim

Im Zuge der K 4995 (Hauptstraße) wird im Bereich zwischen dem Abgang der Straße Im Steinacker und dem Abgang des letzten Wirtschaftsweges vor der Ortstafel jeweils in beide Fahrtrichtungen mittels Zeichen 274-30 der StVO "Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h" mit dem Zusatzzeichen 1040-35 der StVO "Lärmschutz nachts" auf 30 km/h nachts beschränkt. Die Beschilderung ist nach jeder Straßeneinmündung zu wiederholen. Am Beginn und am Ende ist die vorhandene Beschilderung zu integrieren oder ggfs. zu ergänzen.

Auf den beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser verkehrsrechtlichen Anordnung ist, dürfen wir verweisen.

Die Verkehrszeichen sind nach den Verwaltungsvorschriften der Straßenverkehrsordnung (VwV StVO) in Verbindung mit den „Hinweisen für das Anbringen von Verkehrszeichen (HAV)“ anzubringen.

Begründung:

Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung und zum Verbot des fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärmminderung setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorliegen. Danach dürfen entsprechende Maßnahmen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Zwischenzeitlich orientiert sich die neuere Rechtsprechung hinsichtlich der Frage, ob gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO eine Gefahrenlage gegeben ist, an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV).

Wir haben daraufhin die Lärmwerte an den genannten Örtlichkeiten erneut überprüft und bewertet. Inhaltlich haben wir bei der Ermessensausübung besonders berücksichtigt, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen

Bereich liegen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, 10 S 2449/17, Rn. 33 und 36). In Betracht zu ziehen ist auch, dass die Vermeidung von Pegelspitzen für Lärmbetroffene eine spürbare Verbesserung bedeuten kann, auch ohne dass mit der Maßnahme eine Reduzierung des dahingehend nur begrenzt aussagekräftigen Mittelungspegels um 3 dB(A) erreicht wird (VG Düsseldorf, Urteil vom 27. Mai 2014, Az. 6 K 2470/12, Rn. 133ff.). Im vorliegenden Fall hat der Lärmgutachter bezüglich der Minderung der Pegelspitzen nach RLS-19 ermittelt, dass sie sich bei PKW-Vorbeifahrten um 3,2 dB(A) von Tempo 40 auf Tempo 30 verringern würden. Bei LKW-Vorbeifahrten verringern sich die Pegelspitzen je nach Fahrzeuggruppe um 1,9 dB(A) bzw. 0,9 dB(A).

Dies führt dazu, dass die Voraussetzungen für geschwindigkeitsbeschränkende Maßnahmen aus Lärmschutzgründen im betreffenden Bereich erfüllt sind. Nach Abwägung verschiedener Gesichtspunkte wird die Anbringung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h, in einem kleinen Randbereich nur nachts, zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen als geeignet und angemessen erachtet.

Die Anordnung ergeht gemäß § 45 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 StVO und ist aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Wunderlich

Anlage:
1 Plan

2.
Nachricht von Ziffer 1 erhalten

a) Herr Bürgermeister
Christian Riesterer
Bürgermeisteramt 79288 Gottenheim

zur Kenntnis. Wir nehmen Bezug auf den Antrag und die die geführten Gespräche.

b) Polizeipräsidium Freiburg
Führungs- und Einsatzstab
– Sachbereich Verkehr -
Bissierstraße 1 79114 Freiburg

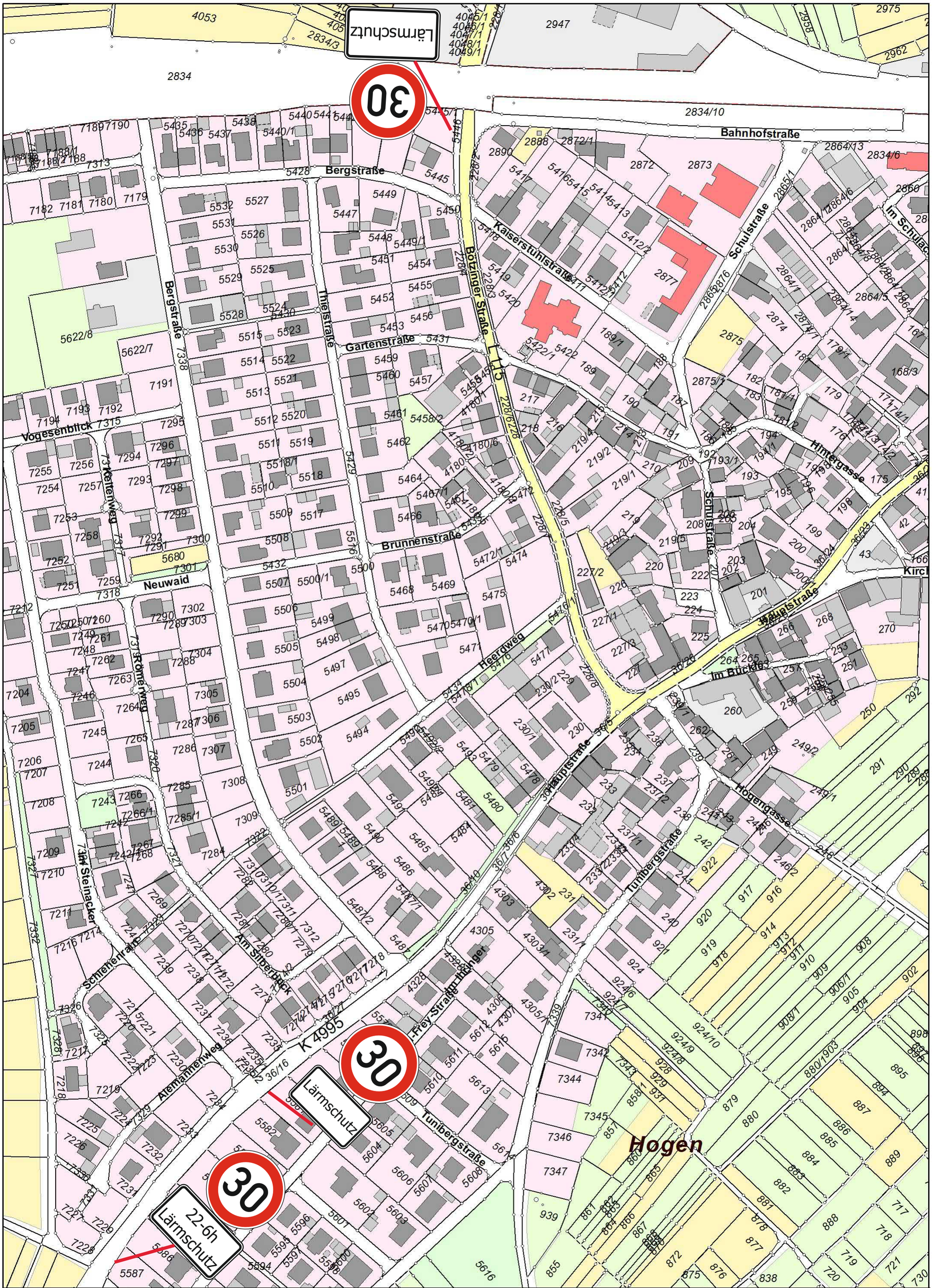
c) Tuniberg-Express
Emletweg 1 79291 Merdingen

d) SBG Südbadenbus GmbH
Bismarckallee 1 79098 Freiburg

e) FB 120
Herr Lederle im Hause

zur Kenntnis.

gez. Wunderlich



LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD

Anlage zur verkehrsrechtlichen Anordnung vom 08.01.2024

Keine Rechtsansprüche ableitbar!

Erstellt für Maßstab 1:2 000

0 100 m

Grundlage:
Geobasisdaten©Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de) Az.: 2851.9-1/19